

Schutzkonzept für den Fitnessbetrieb

Gültig ab 13. September 2021

Version: 09. September 2021

Ersteller: swiss active – IG Fitness Schweiz

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen



Restaurants
und Bars



Discos und
Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und
Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und
Sportbetriebe



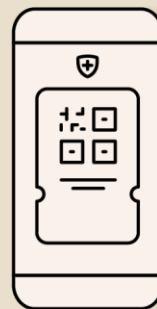
Trainings*



Hallenbäder
und Aquaparks



Musik- und
Theaterproben*



Das Covid-Zertifikat steht allen offen:
Geimpften, Genesenen und negativ
Getesteten. Es kann in einer App oder
in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*



Theater- und
Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe
auswärts (z.B.
Hochzeitsfeste)

*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit
mehr als 1000 Personen



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Gemäss den Erläuterungen des BAG zur Verordnung vom 08.09.2021 gilt (Art. 20):

- Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen mehr.
- Einrichtungen, in denen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich der Aussenbereich offensteht, müssen für Personen ab 16 Jahren den Zugang auf **Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränken**.
- Die Überprüfung der Gültigkeit des Covid-Zertifikats obliegt den Betreiberinnen und Betreibern. Die Ausgestaltung und die konsequente Durchführung (inkl. Schulung und Anweisung des Personals) in der Verantwortung der Betreiberinnen und Betreiber.
- Kann ein Mitarbeiter/in kein Covid-Zertifikat vorweisen, so gilt für diese Person, sofern Sie Kontakt zu Gästen hat, eine Maskenpflicht.

Zugang mit Covid-Zertifikat

- Kunden können Ihr Covid-Zertifikat entweder digital oder auch in Papierform vorweisen. Das kann also über die App, aber auch in Form eines Ausdrucks erfolgen.
- Die Kontrolle des QR-Codes auf dem Covid-Zertifikat (digital oder analog) kann mit einem QR-Scanner überprüft werden.
- Die Überprüfung der Identität der Personen im Rahmen der Zugangskontrolle muss anhand eines geeigneten Identitätsnachweises mit Foto erfolgen.
- Mit dem Einverständnis des Kunden, werden lediglich die Gültigkeitsdauer des Nachweises und das Überprüfungsdatum hinterlegt. Dazu muss der Kunde bereit sein, diese Daten dem Kundendienst sichtbar zu machen.
- Das Covid-Zertifikat muss einmal vollständig überprüft werden, anschliessend zählt ein automatischer Zugang bis zum Ablauf des Covid-Zertifikats. Der Kunde ist in der Verantwortung auch in den anschliessenden Trainings, das Covid-Zertifikat jederzeit vorlegen und mit einem geeigneten Identitätsnachweis mit Foto seine Identität belegen zu können.

Die IG Fitness Schweiz empfiehlt für die individuellen Schutzkonzepte folgendes:

- Nur symptomfrei ins Fitness-Center; Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- Empfang / Garderoben: Hier gilt keine Maskenpflicht mehr.
- Jedes Studio hat weiterhin ein Schutzkonzept vorzuweisen, in dem die allgemeinen Bedingungen des Bundes sowie die spezifischen Schutzmassnahmen des Studios beschrieben sind. Dieses ist auszudrucken und in jedem Studio abzulegen. Bitte berücksichtigt, dass das Schutzkonzept unterzeichnet werden muss.
- Präsenzlisten führen: Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde, während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt das Fitness-Center für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten.
- Die Vorgaben als Arbeitgeber gegenüber den Mitarbeitenden mit Kundenkontakt müssen eingehalten werden.

FAQ – Prüfung der Covid-Zertifikate



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Kommunikation und Kampagnen

FAQ – Prüfung der Covid-Zertifikate

Datum:

8. September 2021

Ab 13. September gilt die Zertifikatspflicht neu auch in Innenbereichen von (Hotel-)Bars und Restaurants, in Freizeit-, Sport und Unterhaltungsbetrieben wie Theater, Kinos, Casinos, Schwimmbäder, Museen, Zoos, Veranstaltungen im Innenbereich sowie für Aktivitäten von Sport- und Kulturvereinen, ausser diese finden in beständigen Gruppen von bis zu 30 Personen statt.

Die betroffenen Betriebe bzw. die Organisatorinnen und Organisatoren haben die Aufgabe, die Covid-Zertifikate von Teilnehmenden, Gästen zu überprüfen.

1. Wie werden die Covid-Zertifikate überprüft?

Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, steht die «COVID Certificate Check»-App kostenlos zur Verfügung.

Dazu wird der QR-Code auf dem Papierzertifikat oder in der «COVID Certificate»-App gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft. Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-Inhaberin / des Zertifikats-Inhabers und, ob das Covid-Zertifikat gültig ist. Mit dem Zertifikat-light, kann nicht geschlossen werden, ob eine Person geimpft, genesen oder getestet wurde.

Die prüfende Person muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto (beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass) abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde.

2. Wo muss ich mich melden, damit ich «COVID Certificate Check»-App erhalte?

Es ist keinerlei Anmeldung notwendig. Die «COVID Certificate Check»-App kann analog der «COVID Certificate»-App von allen im [Apple App Store](#), im [Google Play Store](#) sowie in der [Huawei AppGallery](#) kostenlos heruntergeladen werden.

3. Welche weiteren Daten der Zertifikatsinhaberin, des Zertifikatsinhabers sehen die Prüfenden? Werden die Daten gespeichert?

Beim Prüfungsvorgang speichert die App keine Daten auf zentralen Systemen oder in der «COVID Certificate Check»-App. Es sind ausschliesslich die unter Punkt 1 genannten Daten ersichtlich.

Für die Anwendung im Inland steht zudem das Zertifikat Light zur Verfügung. Dies ist eine Funktion in der «COVID Certificate»-App. Wenn diese Funktion von der Zertifikatsinhaberin, vom Zertifikatsinhaber aktiviert ist, wird aus den Daten des «normalen» Covid-Zertifikats ein neuer QR-Code erstellt, der keine Gesundheitsinformationen mehr enthält.

Das Zertifikat-light enthält nur Name, Vorname, Geburtsdatum sowie ein Ablaufdatum.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

1/2

4. Können Prüfende Stammgäste nach einer erstmaligen Prüfung später ohne Prüfung einlassen?

Dies ist derzeit nicht vorgesehen. Die Prüfung soll bei jedem Zugang erfolgen. So ist sichergestellt, dass das Zertifikat immer gültig ist. Die Prüfenden sehen auf der «COVID Certificate Check»-App jeweils kein Gültigkeitsdatum, sondern nur, ob das Zertifikat zum Zeitpunkt des Zugangs gültig ist (s.a. Pkt 1).

5. Was sollen Prüfende tun, wenn ein Gast schon am Tisch sitzt und kein Covid-Zertifikat vorweisen kann?

Diese sind aufzufordern, das Lokal zu verlassen, und, analog zur Alkoholabgabe an Minderjährige, nicht zu bedienen.

6. Müssen Hoteliers auch die Zertifikate der Gäste prüfen?

Für Hotelübernachtungen gilt keine Zertifikatspflicht. Nur für den Zugang zum Hotelrestaurant muss das Zertifikat geprüft werden.

7. Ist es nicht Aufgabe der Polizeibehörde oder von autorisiertem Sicherheitspersonal, Ausweisdokumente zu kontrollieren? Dürfen Betriebe das überhaupt selbst tun?

Analog der Alkoholabgabe an Minderjährige darf ein Ausweis kontrolliert werden, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften sicherzustellen.

8. Müssen die zertifikatspflichtigen Betriebe auch Tests vor Ort anbieten?

Nein, sie müssen die Covid-Zertifikate nur überprüfen. Bieten sie Tests vor Ort an, müssen sie auch die entsprechenden Zertifikate ausstellen, da sie dieselben am Eingang prüfen.

9. Wie sollen Selbstbedienungsrestaurants die Zertifikatsprüfung organisieren?

Bei Selbstbedienungsrestaurants kann die Zertifikatskontrolle beispielsweise an der Kasse durchgeführt werden.